



**Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von
entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsarbeit
der Stadt Halle (Saale)
(Förderrichtlinie Entwicklungspolitik)**

§ 1

Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) fördert unter dem Vorbehalt des Haushaltsplanes die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit in Halle auf der Grundlage des § 29 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) mehrfach geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Förderfähig sind Projekte zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit in der Stadt Halle (Saale).
- (3) Alle beantragten Projekte müssen nachweislich im öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen und das Ziel der Information und der Bildung der Einwohnerinnen und Einwohner zu entwicklungspolitischen Themen haben. Sie müssen die städtischen Ziele der Herstellung eines gerechten Welthandels und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern der Welt unterstützen.
- (4) Nicht gefördert werden Projekte, die keinen entwicklungspolitischen Bezug haben oder keinen ausreichenden Bezug zur Stadt Halle (Saale) haben oder gewerbliche Ziele verfolgen oder organisationsinternen Charakter haben.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind entwicklungspolitisch aktive Vereine, Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt maximal 300 Euro je Projekt.



§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich mindestens acht Wochen vor Beginn des Projektes an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zu nennen sind:

- a) Art des Projektes,
- b) Termin und Dauer des Projektes,
- c) Verwendungszweck der beantragten Mittel und Zielstellung im Sinne der Richtlinie,
- d) Kostenaufstellung, getrennt nach Kostenarten.

(2) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 14.09.2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -